

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
SCHRAMMSTR. 8
10715 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
UST-ID: DE 299544485
BERLINER SPARKASSE
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
BIC BELA2E33XXX

SRL

An das
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Referat SIII2 – Raumordnungsrecht, Raumordnungsplanung
Krausenstraße 17 – 18

10117 Berlin

per E-Mail an [REDACTED]

DR. GABRIELE SCHMIDT
SRL-GESCHÄFTSFÜHRERIN

VORSTAND
DIPL.-SOZ. SUSANNE JAHN,
VORSITZENDE, BERLIN
DR.-ING. MARTIN RUMBERG,
STELLV. VORSITZENDER, GERBACH
DIPL.-ING. ULF MILLAUER,
SCHATZMEISTER, KONSTANZ
M.SC. MAIK BUßKAMP, STUTTGART
DIPL.-ING. ANJA EPPER, ROSTOCK
DIPL.-ING. KATALIN SAARY,
DARMSTADT
DR. GABRIELE SCHMIDT,
GESCHÄFTSFÜHRERIN, BERLIN

10.06.2022

Gesetzesnovelle zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Anhörung von Verbänden nach § 47 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsgesetzes
und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V. ist der Berufsverband
aller in der räumlichen Planung Tätigen. Registrierung der Vereinigung für Stadt-, Regional-
und Landesplanung (SRL) e.V. im Lobbyregister unter der Nummer R003672.

Wir erlauben uns in diesem frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses einige grundsätzli-
che Aspekte anzusprechen, bitten aber zu den Details der Regelung im weiteren Verlauf des
Verfahrens wieder beteiligt zu werden:

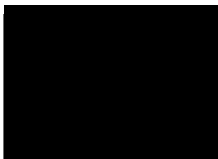
- Die Zielabweichung (§ 6) soll von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umge-
wandelt werden. Damit erhalten die Interessen der Vorhabenträger ein deutlich stär-
keres Gewicht. Es sollte dringend überprüft werden, ob vor diesem Hintergrund die
Anforderung „vertretbar“ nicht konkretisiert bzw. geschärft werden müsste.
- Die geplante Möglichkeit, Vorranggebiete (§ 7 Abs. 3) auf Basis eines gesamträumli-
chen Planungskonzepts mit Ausschlusswirkung festzulegen, stellt gegenüber der bis-
herigen Rolle (Standortvorsorge) einen Paradigmenwechsel dar. Es sollte im Einzel-
nen durchdacht werden, welche neuen Abwägungsanforderungen damit verbunden
sind, und welche Folgewirkungen sich daraus für die vorbereitende Bauleitplanung
(Konzentrationszonen) und den § 35 BauGB (Privilegierung) ergeben.
- Wir teilen die Auffassung, dass in den Beteiligungsverfahren die Möglichkeiten der
Digitalisierung konsequenter genutzt werden sollten, auch weil der Umgang mit den
in der Raumordnung erfahrungsgemäß besonders umfangreichen Planunterlagen in

Papierform kostenintensiv und schlecht handhabbar ist. Die konkreten Neuregelungen zum Beteiligungsverfahren sehen wir aber kritisch, insbesondere mit Blick auf Privatpersonen. Um nicht Privatpersonen ohne Internetzugang bzw. die notwendige technische Kompetenz von der Beteiligung auszuschließen, halten wir es für notwendig, die Planunterlagen weiterhin regelmäßig (und nicht nur auf Antrag) zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dies muss nicht zwingend in Papierform geschehen, sondern kann durchaus auch an barrierefreien, öffentlichen Terminals mit entsprechender technischer Unterstützung vollzogen werden. Hierfür sollten innovative Konzepte entwickelt und umgesetzt werden, nicht nur für die Raumordnung, sondern auch für die Fachplanung und die Bauleitplanung. Es ließen sich dadurch die erhofften Kostensenkungen und Beschleunigungen erreichen, bei gleicher oder besserer Qualität für die Bürgerinnen und Bürger.

- Das bisherige Raumordnungsverfahren bedarf nach unserer Einschätzung auch der Klarstellung und Weiterentwicklung, auch zur Reduzierung von Doppelprüfungen und zum besseren Ineinandergreifen von Raumordnung und Fachplanung. Die in § 15 geplanten Neuregelungen sind allerdings sehr unübersichtlich und werfen die Frage auf, welche substantziellen Verschiebungen sich daraus ergeben. Aus unserer Sicht muss gewährleistet werden, dass die Raumordnung im Raumordnungsverfahren bzw. in der künftigen Raumverträglichkeitsprüfung ihre Koordinationsfunktion weiterhin angemessen wahrnehmen kann, und es nicht dazu kommt, dass Erfordernisse der Raumordnung (und andere öffentliche Belange) durch Vorhabenträger umgangen werden können.

Angesichts der Tragweite der Regelungen empfehlen wir – analog zur bisherigen Praxis im Raumordnungs- und Bauplanungsrecht – die geplanten Regelungen im Rahmen von Planspielen und Modellprojekten auszuloten und zu erproben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Martin Rumberg
Stellvertretender Vorsitzender der SRL